



INTEGRIERTER TÄTIGKEITS- UND ORGANISATIONSPLAN (PIAO) DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

DREIJAHRESZEITRAUM 2022-2024

genehmigt mit Beschluss der Regionalregierung vom 29. Juni 2022, Nr. 128

EINFÜHRUNG

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan wurde durch Art. 6 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 (Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen zwecks Umsetzung des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) und für die Leistungsfähigkeit der Gerichte) – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – eingeführt. Der staatliche Gesetzgeber hat den 31. Jänner eines jeden Jahres als Frist für den Erlass des PIAO vorgesehen.

Mit Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2021, Nr. 228 „Dringende Bestimmungen in Sachen Gesetzesfristen“ – umgewandelt durch das Gesetz vom 25. Februar 2022, Nr. 15 – wurde die Frist für den Erlass des PIAO ausschließlich für das Jahr 2022 auf den 30. April 2022 verschoben. Innerhalb 31. März 2022 war darüber hinaus der Erlass eines oder mehrerer Dekrete des Präsidenten der Republik vorgesehen, mit denen die Maßnahmen in Zusammenhang mit den in den PIAO eingeflossenen Plänen aufgehoben und die Vorlage für den Plan mit Ministerialdekret erlassen werden sollten. Bis dato wurden die besagten Dekrete betreffend die Umsetzung des PIAO noch nicht erlassen.

Mit der Einführung des neuen Planungsinstruments beabsichtigte der staatliche Gesetzgeber, einen Großteil der von den Verwaltungen durchzuführenden Planungsmaßnahmen zu bündeln und ihre Ordnung im Hinblick auf eine größtmögliche Vereinfachung zu rationalisieren. Zu den in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Planungsmaßnahmen zählen unter anderem der Dreijahresplan des Personalbedarfs, der Performance-Plan, der Plan zur Korruptionsvorbeugung und der Organisationsplan für das agile Arbeiten.

Der PIAO ist somit als einheitliches Planungsdokument zu verstehen, in dem Ziele für die Bereiche Performance, Verwaltung der Humanressourcen, organisatorische Entwicklung, Schulungen und Entwicklung interner Ressourcen, Personaleinstellung, Transparenz und Korruptionsbekämpfung, Tätigkeitsplanung usw. festgelegt werden.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat die innovative staatliche Gesetzgebung übernommen und gleichzeitig deren Vereinbarkeit mit der Ordnung der Region gewährleistet.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bestimmungen betreffend den PIAO und der Ordnung der Region ist hervorzuheben, dass der Art. 18-bis des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 eine Schutzklausel enthält, laut der die eingeführten Bestimmungen in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen anwendbar sind, sofern sie mit den jeweiligen Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar sind.

Auf der Grundlage der der Autonomen Region Trentino-Südtirol (und den Autonomen Provinzen) durch das Sonderstatut und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen eingeräumten Gesetzgebungsbefugnisse hat die Region mit Regionalgesetz vom 20. Dezember 2021, Nr. 7 „Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2022 der Region“ die im Art. 6 des GD Nr. 80/2021 enthaltenen Grundsätze – Vereinfachung der Planung und der

Verwaltungsverfahren sowie Qualitätsverbesserung der von der öffentlichen Verwaltung an Bürger und Unternehmen erbrachten Dienstleistungen – in die Ordnung der Region und der öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, übernommen und sorgt für die schrittweise Umsetzung der im Gesetzesdekret enthaltenen Bestimmungen.

Gemäß Abs. 4 dieses Regionalgesetzes müssen für das Jahr 2022 die Abschnitte des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans laut Buchst. a) und d) des Art. 6 Abs. 2 entsprechend den zum 30. Oktober 2021 für die Körperschaften selbst vorgesehenen Planungsinstrumenten erstellt und die diesbezüglichen Monitoringverfahren festgelegt werden. Laut Regionalgesetz kann der Plan auch um die weiteren im Art. 6 Abs. 2 vorgesehenen Inhalte ergänzt werden.

Wie bereits erwähnt, sollten gemäß Art. 6 Abs. 5 und 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 das Ministerialdekret zur Genehmigung der Vorlage für den Plan und das Dekret des Präsidenten der Republik zur Aufhebung der Bestimmungen über die in den PIAO eingeflossenen Pläne erlassen werden, um über den Inhalt des PIAO, die darin vorgesehenen Abschnitte sowie die in den PIAO eingeflossenen Verpflichtungen (aufgrund der Aufhebung von Gesetzesbestimmungen betreffend die bestehenden Pläne) genaue Kenntnis zu haben.

Da die Durchführungsdekrete nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens erlassen wurden, hat die Region angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die Rechtsvorschriften den PIAO unter Berücksichtigung insbesondere folgender Maßnahmen ausgearbeitet:

- Entwurf des Dekrets des Ministers für die öffentliche Verwaltung betreffend die Festlegung des Inhalts des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans im Sinne des Art. 6 Abs. 6 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113 – in dem mit Schreiben vom 26. November 2021 des Amtes für Gesetzgebung des Ministeriums für die öffentliche Verwaltung an das Präsidium des Ministerrats übermittelten Wortlaut;
- Entwurf des Dekrets des Präsidenten der Republik zur „Festlegung und Aufhebung der Maßnahmen in Zusammenhang mit den in den Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan eingeflossenen Plänen im Sinne des Art. 6 Abs. 5 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 6. August 2021, Nr. 113“.

Aufgrund des Regionalgesetzes Nr. 7/2021 und unter Berücksichtigung der Inhalte des PIAO, wie sie im oben genannten Entwurf des Dekrets des Ministers für die öffentliche Verwaltung angeführt sind, ist die Autonome Region Trentino-Südtirol verpflichtet, nachstehende Abschnitte auszufüllen:

- ABSCHNITT 1. Datenübersicht der Verwaltung
- ABSCHNITT 2. Public Value, Performance und Korruptionsvorbeugung;
 - Planungsunterabschnitt Public Value;
 - Planungsunterabschnitt Performance
 - Planungsunterabschnitt Korruptionsrisiken und Transparenz;
- ABSCHNITT 4. Überprüfungen

Die oben angeführten Abschnitte werden innerhalb des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans unter Berücksichtigung der besonderen Ordnungsbefugnisse der Region und der zum 30. Oktober 2021 geltenden Planungsinstrumente erstellt.

Die den Abschnitt 3. ORGANISATION UND HUMANRESSOURCEN des PIAO betreffenden Teile sowie die diesbezüglichen Überprüfungen sind nicht verpflichtend zu erstellen, die Region hat jedoch die Planungstätigkeit in Bezug auf die Organisation und die Humanressourcen kurz erläutert, wobei auch hier die regionale Gesetzgebung und insbesondere die darin vorgesehenen, zum 30. Oktober 2021 geltenden Planungsinstrumente berücksichtigt wurden.

ABSCHNITT 1. Datenübersicht der Verwaltung

Benennung	Autonome Region Trentino-Südtirol
Rechtssitz	38122 T R I E N T - Via Gazzoletti 2
Steuernummer	80003690221
Zuständige Organisationsstruktur	Generalsekretariat
Zertifizierte E-Mail-Adresse	protocollo@pec.regione.taa.it
Website	www.regione.taa.it

1.1. Organisationsgefüge der Autonomen Region Trentino-Südtirol

Das Organisationsgefüge der Region setzt sich wie folgt zusammen:

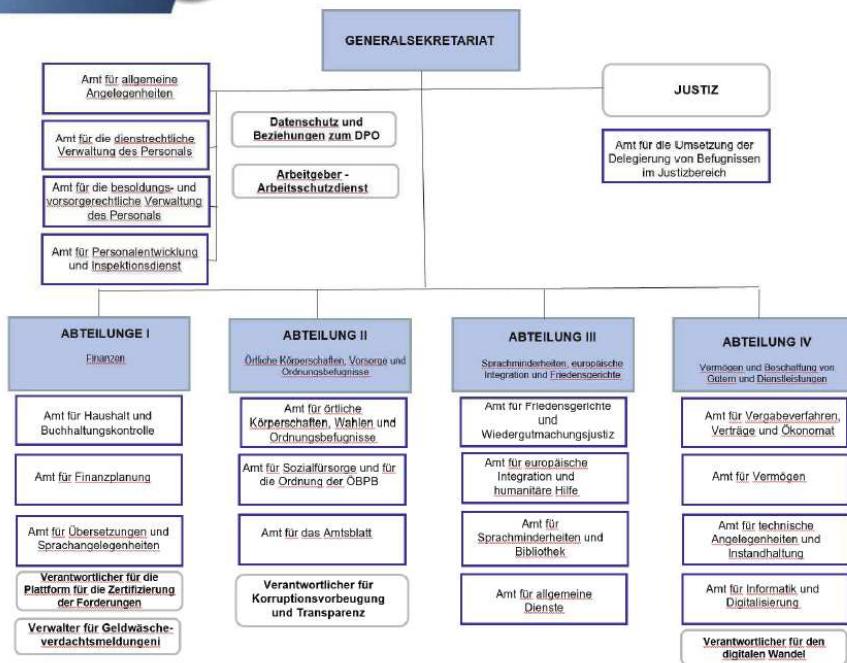
- 6 Abteilungen oder gleichgestellte Organisationsstrukturen: Generalsekretariat; Abteilung I – Finanzen; Abteilung II – Örtliche Körperschaften, Vorsorge und Ordnungsbefugnisse; Abteilung III – Sprachminderheiten, europäische Integration und Friedensgerichte; Abteilung IV – Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; Kabinettamt des Präsidenten der Region
- 19 Zentralämter
- 19 Gerichtsämter
- 16 Friedensgerichte
- 7 Organisationseinheiten ohne Führungskraft, die direkt mit den politischen Organen zusammenarbeiten: Presseamt und 6 Sekretariate der Mitglieder der Regionalregierung

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 wurde das derzeitige Organisationsgefüge mit DPReg. vom 9. Dezember 2020, Nr. 77 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 festgelegt.



Autonome Region Trentino / Südtirol

Organisationsstruktur ab 01.01.2021



Das Generalsekretariat und die Abteilungen unterstehen gemäß Dekret des Präsidenten der Region vom 12. Februar 2021, Nr. 7 dem Präsidenten und den Assessoren und nehmen die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 9. Dezember 2020, Nr. 77 genehmigten Verordnung festgelegten Aufgaben gemäß Beschluss der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 wahr.

In der Region ist außerdem das im Art. 7-bis des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 i.d.g.F. vorgesehene Unabhängige Bewertungsgremium tätig, das beratende Funktion hat und die Übereinstimmung der Ergebnisse der Tätigkeit der Führungskräfte mit den in den Gesetzesbestimmungen und in den Programmen der Regionalregierung festgesetzten Vorgaben und Zielen sowie den korrekten und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel, die Unparteilichkeit und die gute Führung der Verwaltung überprüft. Das Unabhängige Bewertungsgremium wurde mit Beschluss vom 18. September 2019, Nr. 205 neu ernannt.

Als Kontrollorgan für die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Körperschaft ist das mit Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 i.d.g.F. errichtete und mit Beschluss der Regionalregierung vom 20. Jänner 2020, Nr. 3 neu ernannte Rechnungsprüferkollegium tätig.

Seit dem 1. Jänner 2017 übt die Autonome Region Trentino-Südtirol in ihrem Gebiet gemäß GvD vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegierung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ die Befugnisse betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter – mit Ausnahme jener betreffend das richterliche Personal sowie das Verwaltungspersonal in Führungspositionen – aus. Die Befugnisse der Autonomen Region Trentino-Südtirol in Sachen Verwaltungsorganisation der Gerichtsämter werden in den Grenzen der Befugnisübertragung laut besagtem Dekret und insbesondere gemäß den unter Abs. 5, 6 und 7 angeführten Kriterien ausgeübt.

1.2. Die Sonderbestimmungen für die Region

Die Aufgaben der Region werden im Sonderstatut und in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Region hat – wie im Abschnitt 2.1. näher erläutert – hauptsächlich Ordnungsbefugnisse.

Die Ausübung der Verwaltungsfunktionen auf regionaler Ebene ist aufgrund der Vorgaben des Sonderstatuts beschränkt, welches die wichtigsten Aufgaben im Bereich der Verwaltung, der öffentlichen Dienstleistungen, der öffentlichen Bauten usw. den Autonomen Provinzen Trient und Bozen überträgt.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Region betreffen im Wesentlichen nachstehende Bereiche:

- Gewährung von Beiträgen für die europäische Integration und humanitäre Hilfe;
- Personalverwaltung und Überprüfung des Organisationsgefüges sowie der Stellenpläne (einschließlich jener des Personals der Gerichtsämter kraft der im oben genannten gesetzesvertretenden Dekret genannten Übertragung);
- Erwerb von Gütern und Dienstleistungen zur Unterstützung der Tätigkeit der Region.

Die Organisationsstruktur und die der Region übertragenen Zuständigkeiten (hauptsächlich Ordnungsbefugnisse) haben zu der Entscheidung geführt, ein straffes Planungsinstrument einzuführen, das auch von den an der Tätigkeit der Region interessierten Bürgern leicht konsultiert werden kann.

Die Region beabsichtigt, die Herausforderungen der Vereinfachung der vom PIAO vorgesehenen Planungstätigkeiten anzunehmen, wobei der innovative Gedanke des „Public Value“ von vorrangiger Bedeutung ist und als Schlüsselkriterium für die Ausrichtung und Planung der Tätigkeiten der Verwaltung in den kommenden Jahren dienen soll.

Im Jahr 2022 soll der neu eingeführte und noch in der Erprobung befindliche PIAO angesichts der unklaren Gesetzeslage und der schwierigen Koordinierung der gesamtstaatlichen und der regionalen Bestimmungen auf die bereits erlassenen Planungsinstrumente Bezug nehmen und gleichzeitig mögliche Public-Value-Ziele im Rahmen der besonderen Gegebenheiten der Region festlegen, und zwar im Bewusstsein, dass in den nächsten Jahren die verschiedenen Abschnitte des Plans noch wirksamer zu koordinieren sind.

ABSCHNITT 2. PUBLIC VALUE, PERFORMANCE UND KOPPUPTIONSVORBEUGUNG

Unterabschnitt 2.1. Public Value

2.1.1. Die Definition von Public Value laut den Leitlinien der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen 2017 und dem Entwurf der Leitlinien 2022

Laut den Leitlinien der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen Nr. 2/2017 besteht die Schaffung von Public Value in der Steigerung der Wertschöpfung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt zum Nutzen der Bürger, an die sich die öffentlichen Maßnahmen und Dienstleistungen richten.

In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen haben spätere Überprüfungen und methodische Anpassungen aufgezeigt, dass eine Analyse des Ressourcenbestands als Voraussetzung für die organisatorische Performance und die Festlegung der erwarteten Auswirkungen (d. h. die Folgewirkungen für die Gesellschaft) notwendig ist, wobei die Ebene der institutionellen Performance vor jener der organisatorischen steht.

Die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen sind anhand der Indikatoren für faires und nachhaltiges Wohlergehen (BES) und der Sustainable Development Goals (SDGs) messbar.

In dem von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen verwirklichten Projekt „Il Valore Pubblico territoriale delle Regioni“ werden die Methoden für die Planung und Messung der regionalen Strategien zur Schaffung von Public Value auch im Hinblick auf die aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan finanzierten Maßnahmen und Projekte festgelegt.

Demnach ist die Begriffsbestimmung des Public Value im Rahmen der Genehmigung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans 2022 als Erprobung und keineswegs als vollendet zu betrachten.

2.1.2. Die Tragweite des Public Value im besonderen Rechtsrahmen der Autonomen Region Trentino-Südtirol

Um die Tragweite des Public Value der Autonomen Region Trentino-Südtirol festzulegen, sind allem voran die ihr durch das Sonderstatut zufallenden vorwiegend im Ordnungsbereich liegenden Gesetzgebungsbefugnisse zu berücksichtigen:

- primäre Gesetzgebungsbefugnis (Art. 4 des Sonderstatuts: Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals; Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung; Anlegung und Führung der Grundbücher (Ordnung); Ordnung der Handelskammern; Entfaltung des Genossenschaftswesens);
- konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis (Art. 5 des Sonderstatuts: Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste; Ordnung der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters);
- ergänzende Gesetzgebungsbefugnis (Art. 6 des Sonderstatuts: Vorsorge).

Hinsichtlich der sog. „aktiven“ Verwaltungstätigkeit übt die Region (laut Art. 18 des Autonomiestatuts) in der Regel die Verwaltungsbefugnisse aus, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt oder sich deren Ämter bedient. Zu den laut Sonderstatut der Region eingeräumten Zuständigkeiten ist die erst seit einigen Jahren mit Durchführungsbestimmung erfolgte Delegierung in Sachen Verwaltungspersonal der Gerichtsämter im Sprengel hinzugekommen.

Die absolute Einzelstellung des Ordnungsrahmens der Region schlägt sich in der Einteilung des Haushaltvoranschlages nieder. Dieser sieht nämlich (nur) 6 Aufgabenbereiche vor (AB 1 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste; AB 2 Justiz; AB 5 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten; AB 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik; AB 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften; AB 19 Internationale Beziehungen); demgegenüber weist der Haushaltvoranschlag der Autonomen Provinz Trient 16 Aufgabenbereiche (AB 1 Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste; AB 4 Ausbildung und Recht auf Bildung; AB 5 Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten; AB 6 Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit; AB 7 Tourismus; AB 8 Raumordnung und Wohnungsbau; AB 9 Nachhaltige Entwicklung, Gebiets- und Umweltschutz; AB 10 Verkehr und Mobilitätsförderung; AB 11 Zivilschutz; AB 12 Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik; AB 13 Gesundheitsschutz; AB 14 Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit; AB 15 Arbeits- und Berufsausbildungspolitik; AB 16 Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei; AB 18 Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften; AB 19 Internationale Beziehungen) und der Haushaltvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 17 Aufgabenbereiche (dieselben wie die Autonome Provinz Trient, zuzüglich AB 17 Energie und Diversifikation der Energiequellen) auf. Dasselbe gilt nach der Reform des V. Titels der Verfassung für andere Regionen, auch solche mit Normalstatut (vgl. die Region Ligurien, deren Haushaltvoranschlag in 16 Aufgabenbereiche eingeteilt ist: AB 1 – 3 – 4 – 5 – 6 – 7 – 8 – 9 – 10 – 11 – 12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17).

Angesichts der aufgrund des Sonderstatuts begrenzten „aktiven“ Verwaltungstätigkeit hat die institutionelle Performance der Autonomen Region Trentino-Südtirol in der Regel keine direkte Auswirkungen auf die Erfüllung der Bedürfnisse bzw. auf das Wohlbefinden der Bürger.

Die Tätigkeit der Region richtet sich hauptsächlich an andere Körperschaften: an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften und Gemeinschaften, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen, die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste und deren Landesverbände (UPIPA und VdS), an die zahlreichen Genossenschaften und die jeweiligen Landesverbände, an die Kreditanstalten regionalen Charakters (Raiffeisenkassen).

Die Bewertung der Auswirkungen der Tätigkeit der Region im Sinne einer Steigerung des fairen und nachhaltigen Wohlergehens der Nutzer und der Bürger im Allgemeinen muss demnach die Komplexität der Prozesse berücksichtigen, die nicht nur die einzelnen Organisationsstrukturen, sondern auch eine Vielzahl von Verwaltungen bzw. öffentlichen und privaten Körperschaften einbeziehen.

Ein weiterer Aspekt, den es bei der Festlegung der Ziele des Public Value zu berücksichtigen gilt, ist die Tatsache, dass die Region keine Mittel aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan erhält oder verwaltet.

Im Rahmen der vier grundlegenden im Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan vorgesehenen Reformbereiche (öffentliche Verwaltung, Justiz, Vereinfachung der Gesetzgebung und Förderung des Wettbewerbs) ist die öffentliche Verwaltung gleichzeitig treibende Kraft und auch Zielbereich des Wiederaufbauplans.

Die Reform der öffentlichen Verwaltung zielt auf eine Rationalisierung und Vereinfachung der Gesetzgebung ab, indem jene Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben oder geändert werden, die das tägliche Leben der Bürger, die Tätigkeit der Unternehmen und die Effizienz der öffentlichen Verwaltung übermäßig erschweren. Die zahlreichen derzeit durchgeführten

Reformen betreffend Gesetze im Bereich der öffentlichen Verwaltung (insbesondere der öffentlichen Aufträge) beziehen sich auf Bestimmungen, die den Wettbewerb behindern bzw. den Betrug oder die Korruption begünstigen.

Obwohl die Region nicht an der Verwaltung der Mittel aus dem Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplan beteiligt ist, richtet sie dennoch ihre Planungstätigkeit an den Erfordernissen des derzeitigen Reformrahmens aus.

In diesem Sinne wird neben den im Unterabschnitt 2.2. erläuterten Zielen für die Führungskräfte – ausgehend von den Vorgaben des Gesamtstaatlichen Wiederaufbauplans und im Einklang mit dem besonderen Rechtsrahmen der Region – auf die nachstehenden Public-Value-Ziele verwiesen, an die sich die Verwaltungstätigkeit der Region orientieren soll:

- 1. Vereinfachung (im Gesetzes- und im Verwaltungsbereich);**
- 2. Digitalisierung;**
- 3. Stärkung der Verfahren für die Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Regionalbediensteten;**
- 4. Aufwertung der Adressaten der Maßnahmen der Region (Bürgerinnen und Bürger der Region, Verwalter und Bedienstete der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist);**
- 5. Steigerung der Wertschöpfung im Sozialbereich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und der Synergie zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient.**

Wie im nachstehenden Unterabschnitt erläutert, integrieren sich die oben angeführten Public-Value-Ziele in die mit Beschluss der Regionalregierung vom 3. September 2019, Nr. 194 genehmigten Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode, aus denen die von der Regionalregierung am 16. Februar 2022 genehmigten Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022 entstammen.

Unterabschnitt 2.2. Performance

2.2.1. Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode sowie Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022

Laut Art. 6 des Gesetzesdekrets vom 9. Juni 2021, Nr. 80 müssen im PIAO die programmatischen und strategischen Ziele gemäß den Grundsätzen und Leitkriterien laut Art. 10 des GvD Nr. 150/2009 (Umsetzung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen) angeführt werden, wobei die individuellen Leistungen mit den Ergebnissen der organisatorischen Performance in Verbindung zu bringen sind.

Aufgrund des Art. 74 Abs. 5 des GvD Nr. 150/2009, laut dem die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Einklang mit den in den jeweiligen Statuten und

Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Zuständigkeiten umgesetzt werden, wurden lediglich die Grundsätze und Leitkriterien in die Rechtsordnung der Region aufgenommen, auf deren Grundlage das GvD Nr. 150/2009 erlassen wurde. Demnach finden die Bestimmungen des besagten gesetzesvertretenden Dekrets im Gebiet der Region nicht direkt Anwendung.

Um die Rechtsordnung der Region an die Grundsätze und Leitkriterien der staatlichen Reform anzupassen und gleichzeitig Mindestmaßnahmen zur Umstrukturierung des Organisationssystems einzuführen, wurde das Regionalgesetz vom 17. Mai 2011, Nr. 4 erlassen, welches Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ vorsieht.

Im Sinne des Grundsatzes der Trennung zwischen politischer Ausrichtung und Verwaltungstätigkeit sieht das Regionalgesetz vor, dass die Regionalregierung als politisches Führungsorgan für die Ziele, Programme, Prioritäten und Leitlinien für die Tätigkeit und die Führungskräfte für die technische, finanzielle und administrative Verwaltung zum Zweck der Erreichung der Ziele zuständig sind.

Durch die Übernahme des Ermächtigungsgesetzes Nr. 15/2009 wurde mit Regionalgesetz Nr. 4/2011 das Unabhängige Bewertungsgremium laut Art. 7-bis des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 eingerichtet, welches die Regionalregierung bei der Festlegung der Kriterien und Bewertungsverfahren mit einer beratenden Funktion unterstützen soll.

Im Regionalgesetz werden darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze für die Bewertung der Führungskräfte, der mit Führungsaufgaben beauftragten Personen und der Amtsdirektoren festgelegt, wobei die Kriterien und das Bewertungsverfahren mit Beschluss der Regionalregierung zu bestimmen sind.

Gemäß genannten Bestimmungen wurde mit Beschluss der Regionalregierung vom 7. Mai 2014, Nr. 93 das derzeit geltende System zur Planung, Bewertung und Kontrolle der Ziele und Ergebnisse der Führungskräfte der Region genehmigt.

Der Planungsprozess der Körperschaft umfasst zwei Ebenen:

- auf der ersten Ebene werden die Leitlinien im Einklang mit den erfassten Bedürfnissen, den zweckgebundenen Ressourcen und den Zielsetzungen des institutionellen Auftrags festgelegt; diesbezüglich wird auf den Beschluss der Regionalregierung vom 3. September 2019, Nr. 194 „Genehmigung der Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode“ verwiesen;
- auf der zweiten Ebene werden als logische und operative Konsequenz der ersten Ebene die jährlichen und mehrjährigen Ziele festgelegt.

Wie bereits erwähnt werden die mit Beschluss vom 3. September 2019, Nr. 194 genehmigten Leitlinien, auf die hier vollinhaltlich Bezug genommen wird, zusammen mit den Public-Value-Zielen berücksichtigt. Die Regionalverwaltung verpflichtet sich demnach, die innovativen Ansätze aus den Strategien zur Schaffung des Public Value zu nutzen, um die Verwaltungstätigkeit der Körperschaft danach auszurichten.

Mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 194/2019 wurden 4 Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode genehmigt:

- **Leitlinie 1**
 - **Aufwertung der Rolle der Autonomen Region Trentino-Südtirol zur Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Territoriums und der dort lebenden Gemeinschaften**
 - **Aufwertung der kulturellen Identität der Sprachminderheiten im Sinne der Zusammenarbeit und gegenseitigen Ergänzung**

Mit der Leitlinie 1 sind nachstehende Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022 verbunden:

- **Regionale Agentur für Justiz**

Verbesserung der Organisation und Steigerung der Effizienz der Dienste zur Unterstützung der Gerichtsämter durch Einrichtung einer Organisationsstruktur, die diese Dienste zentral verwaltet und dank ihrer Buchhaltungs-, Organisations- und Verwaltungsautonomie Vereinfachung und Pünktlichkeit gewährleistet. Fördere die Verantwortung und Einbeziehung der externen Akteure in die Governance der Agentur.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 1 „Vereinfachung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Neues Modell für die Zuweisung der Stipendien**

Die Zuweisung von Stipendien, die wegen COVID zwei Jahre lang ausgesetzt war, soll wieder möglich sein, indem ein neues Modell eingeführt wird, das die Region nicht an den Abschluss von Vereinbarungen mit Bildungseinrichtungen oder mit Agenturen für Studienaufenthalte bindet. Es soll die Auszahlung eines Beitrags vorgesehen werden, der eine wesentliche Unterstützung für verdienstvolle Schülerinnen und Schüler aus Familien mit bescheidenen finanziellen Mitteln darstellt.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 4 „Aufwertung der Adressaten der Maßnahmen der Region“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Leitlinie 2**

- **Förderung, Entwicklung, Ausbau und Umsetzung der politischen Maßnahmen betreffend die Haupttätigkeiten der Körperschaft**

Mit der Leitlinie 2 sind nachstehende Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022 verbunden:

- **Errichtung eines Justizzentrums in Bozen**

Errichtung in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen eines Justizzentrums in Bozen durch Abriss und Wiederaufbau des Gebäudes in der Duca-d'Aosta-Straße, wo die derzeit in angemieteten Gebäuden untergebrachten Gerichtsämter angesiedelt werden sollen. Das Gebäude soll unentgeltlich an die Autonome Provinz Bozen abgetreten werden, die sämtliche Phasen des Projekts durchführen und anschließend das Gebäude erneut der Region als Sitz für die Gerichtsämter zur Verfügung stellen wird.

Dieses Ziel wird zusammen mit den Public-Value-Zielen 4 „Aufwertung der Adressaten der Maßnahmen der Region“ und 5 „Steigerung der Wertschöpfung im Sozialbereich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und der Synergie zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Neues Internetportal**

Einrichtung eines Systems für die Verwaltung der Anträge betreffend Güter und Dienstleistungen seitens der Ämter

Dieses Ziel wird zusammen mit den Public-Value-Zielen 1 „Vereinfachung“ und 2 „Digitalisierung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Überarbeitung der Bestimmungen betreffend die Amtsentschädigung für die Gemeindeverwalter**

Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlags in Sachen Amtsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Gemeindeverwalter unter Berücksichtigung der Reform der Amtsentschädigungen für die Gemeindeverwalter, die durch das Haushaltsgesetz 2022 auf gesamtstaatlicher Ebene eingeführt wurde, sowie des starken Rückgangs des realen Werts der derzeit vorgesehenen Beträge (Inflationsrate 2021 nicht unter 6%). Eventuelle Neueinteilung der mittleren Gemeindekategorien.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 4 „Aufwertung der Adressaten der Maßnahmen der Region“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Ausarbeitung der vorbereitenden Maßnahmen für die künftige Implementierung eines neuen Software für die Verwaltung des Amtsblatts der Region**

Untersuchung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität des derzeitigen Dienstes des Amtsblatts. Ausarbeitung einer Verordnung betreffend die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 2 „Digitalisierung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Leitlinie 3**

- **Steigerung der Transparenz und der Integrität**

Mit der Leitlinie 3 sind nachstehende Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022 verbunden:

- **Korruptionsvorbeugung und Transparenz**

Umsetzung der im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen.

Wie im nachfolgenden Unterabschnitt 2.3. erläutert, wird dieses Ziel für die Führungskräfte – unter Berücksichtigung der strategischen Ziele des Dreijahresplans für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022-2024 und insbesondere der Notwendigkeit, die Maßnahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu vereinfachen bzw. sie in die Planungsinstrumente zu integrieren und die Erfassung der Verwaltungsabläufe mit Hilfe einer elektronischen Plattform zu aktualisieren – zusammen mit den Public-Value-Zielen 1 „Vereinfachung“ und 2 „Digitalisierung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

Dieses Ziel betrifft sämtliche Organisationsstrukturen der Region.

- **Verordnung betreffend den Zugang zum Dienst in der Region**

Zusammenführung der verschiedenen Zugangsmöglichkeiten (Wettbewerbe, befristete Einstellungen, Abordnungen) in eine neue, einheitliche Verordnung.

Dieses Ziel wird zusammen mit den Public-Value-Zielen 1 „Vereinfachung“ und 3 „Stärkung der Verfahren für die Auswahl, Ausbildung und Beförderung von Regionalbediensteten“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Aktualisierung der Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Gewährung, Rechnungslegung und Überprüfung von Finanzierungen**

Aktualisierung und Änderung der Verordnungsbestimmungen und der Kontrollverfahren für die Auszahlung von Beiträgen und Finanzierungen für Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachminderheiten in der Region, für Initiativen zur Förderung und Fortführung des Integrationsprozesses Europas und von direkten Initiativen, die für die Region von besonderem Belang sind, sowie für Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Die Verordnungsbestimmungen müssen den der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit, der Rechenschaftspflicht und der Transparenz entsprechen.

Dieses Ziel wird zusammen mit den Public-Value-Zielen 1 „Vereinfachung“ und 4 „Aufwertung der Adressaten der Maßnahmen der Region“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- **Leitlinie 4**
 - **Erhöhung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen, der Gesellschaften mit Beteiligung der Region und der institutionellen Tätigkeit**

Mit der Leitlinie 4 sind nachstehende Ziele für die Führungskräfte für das Jahr 2022 verbunden:

- **Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung**

Unterstützung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Region bei der Vertretung der Interessen der Region innerhalb der Brennerautobahn AG insbesondere im Rahmen des Verfahrens betreffend die Neuerteilung der Konzession.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 5 „Steigerung der Wertschöpfung im Sozialbereich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und der Synergie zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.
- **Einführung einer neuen Software für die besoldungsrechtliche Verwaltung des Personals**

Einführung einer neuen Anwendungssoftware als Ersatz für die nunmehr veraltete Software für die besoldungsrechtliche Verwaltung des Personals, welche mehr Sicherheit und eine vollständige Digitalisierung dieses Arbeitsbereichs gewährleisten soll.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 2 „Digitalisierung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.
- **Vermögenserfassung**

Vollendung der Erfassung des beweglichen Vermögens der Region, welches den einzelnen Personen zugeteilt wurde, und Führung einer aktualisierten Datenbank.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 2 „Digitalisierung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.
- **Überarbeitung des technisch-finanziellen Berichts und der Bestimmungen betreffend die finanzielle Deckung**

Vorschlag für eventuelle Änderungen am Verfahren und an den derzeit verwendeten Formularen, mit denen die finanzielle Deckung für neue oder höhere Ausgaben verfügt wird. Wie im Rahmen der Ziele für 2022 unterstrichen wurde, erfolgt die Überarbeitung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das OLI (Osservatorio Legislativo Interregionale) eine vergleichende Untersuchung zwischen allen Regionen durchgeführt hat, um die spezifischen regionalen Bestimmungen zu diesem Thema sowie die angewandten Verfahren zu analysieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Ergebnisse dieser Untersuchung als Anregung für die Überarbeitung der derzeit angewandten Verfahren herangezogen werden, um eventuelle Gesetzesänderung vorzuschlagen oder die internen Verfahren auch anhand von Modellen oder Vorlagen neu festzulegen.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 1 „Vereinfachung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

- Überarbeitung der Formulare betreffend die Auszahlung von Vergütungen an verwaltungsexterne Personen
Damit soll die ordnungsgemäße Anwendung der Steuerbestimmungen gewährleistet und das Abgeben der Erklärungen seitens der verwaltungsexternen Personen sowie die Bearbeitung seitens der Ämter erleichtert werden.

Dieses Ziel wird zusammen mit dem Public-Value-Ziel 1 „Vereinfachung“ laut Abschnitt 2 dieses Plans koordiniert und festgelegt.

2.2.2. Bestätigung der Planung auf der ersten und auf der zweiten Ebene

In diesem Plan soll an die Planung auf der ersten Ebene (Beschluss vom 3. September 2019, Nr. 194 „Leitlinien der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die 16. Legislaturperiode“) und die Planung auf der zweiten Ebene - in Bezug auf die Ziele für die Führungskräfte - angeknüpft werden, die bereits genehmigt und oben angeführt wurden, um eine immer engere Verbindung mit den in Abschnitt 2 des PIAO festgelegten Public-Value-Zielen herzustellen.

Unterabschnitt 2.3. Korruptionsrisiken und Transparenz

2.3.1. Planungstätigkeit der Region in Sachen Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Der Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz der Autonomen Region Trentino-Südtirol für den Zeitraum 2022-2024 wurde mit Beschluss vom 16. März 2022, Nr. 37 genehmigt.

Da nunmehr der laut Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021 vorgesehene Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan als neues Planungsinstrument eingeführt wird, gilt dieser Dreijahresplan als Übergangsmaßnahme. Im Dreijahresplan 2022-2024 wurden die Einführung des PIAO sowie der vom Rat der Nationalen Antikorruptionsbehörde am 2. Februar 2022 genehmigte Leitfaden soweit möglich berücksichtigt, welcher Vereinfachungen für die Erstellung des Plans für die Korruptionsvorbeugung bzw. des diesbezüglichen Abschnitts im PIAO vorsieht.

Die Planungstätigkeit der Region in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz für das Jahr 2022 ist auf die nachstehenden strategischen Ziele ausgerichtet (Z. 2 des Dreijahresplans 2022-2024):

- Integration der Antikorruptionsmaßnahmen mit den Planungs- und Programmierungsinstrumenten der Region (Z. 2.1);
- Einleitung von Austausch- und Sensibilisierungsinitiativen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz innerhalb der Region (Z. 2.2);
- Aktualisierung der Erfassung der korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe der Region mittels einer IT-Plattform zum digitalisierten Management der korruptionsgefährdeten Verfahrensabläufe und der Korruptionsrisiken (Z. 2.3);
- Festlegung von Maßnahmen für eine effektivere Gestaltung der Veröffentlichung der Inhalte im Bereich „Transparente Verwaltung“ der neuen offiziellen Website und für das entsprechende Monitoring (Z. 2.4);
- Allgemeine und spezifische Schulungen in Sachen Transparenz (Z. 2.5);

Für die Zwecke dieses Plans ist insbesondere das strategische Ziel laut Z. 2.1 des Dreijahresplans 2022-2024 betreffend die Zusammenführung der verschiedenen Planungsinstrumente der Körperschaft von großer Bedeutung, welches aufgrund des Art. 4 des RG Nr. 7/2021 betreffend die Übernahme der Bestimmungen zum PIAO in die Rechtsordnung der Region eingeführt wurde. In den nächsten Monaten beabsichtigt die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung Arbeitsgruppen zu errichten, an denen sich die verschiedenen Organisationsstrukturen beteiligen, um auch im Hinblick auf die Korruptionsvorbeugung die Planungsziele zu ermitteln, die für die Festlegung und die Steigerung des Public Value innerhalb der Körperschaft von Bedeutung sind.

Darüber hinaus hat die Region im Dreijahresplan 2022-2024 (entsprechend dem Public-Value-Ziel laut Abschnitt 2.1 dieses Plans) die Digitalisierung im Zusammenhang mit den korruptionsgefährdeten Verwaltungsabläufe vorgesehen.

Zu diesem Zweck soll eine IT-Plattform erworben werden, die eine elektronische Aktualisierung der erfassten Verwaltungsabläufe und das Management der Korruptionsrisiken ermöglicht. Der Erwerb der IT-Plattform ist noch nicht abgeschlossen.

Die zuständige Organisationsstruktur hat mit Dekret der Leiterin der Abteilung IV - Vermögen und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen vom 19. Mai 2022, Nr. 441 das Verfahren für den Erwerb der Software zur Erfassung der Verwaltungsabläufe eingeleitet.

Im Hinblick auf die stärkere Digitalisierung der Körperschaft wurden bei der Planung der Korruptionsvorbeugung 2022-2024 auch die Anweisungen des vom Rat der Nationalen Antikorruptionsbehörde am 2. Februar 2022 genehmigten Leitfadens soweit möglich berücksichtigt, in dem hervorgehoben wird, wie durch die Erhöhung des Automatisierungs- und Digitalisierungsgrades vieler Prozesse die Effektivität und Effizienz der Verwaltungsabläufe und die Koordinierung der Überwachungstätigkeiten mit dem System interner Kontrollen gesteigert und dem Bedürfnis nach Vereinfachung entsprochen werden konnte. Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz hat mit Schreiben Prot. RATAA/0009174/10/10/2019-A den Leitfaden an die Ämter der Region übermittelt.

Im Einklang mit den Anweisungen der ANAC wird daher auch im Rahmen der Regionalverwaltung – und insbesondere im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz – eine zunehmende Verbreitung der Digitalisierung und Entmaterialisierung der Prozesse angestrebt.

Was das Thema Transparenz angeht, ist die im zweiten Halbjahr 2022 geplante und im Weiterbildungsprogramm für die Regionalbediensteten vorgesehene Schulung von besonderer Bedeutung, auf die im Abschnitt 3.3.2. dieses Plans eingegangen wird.

2.3.2. Bestätigung der Maßnahmen laut Dreijahresplan 2022-2024

Die im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022-2024 vorgesehenen Maßnahmen sind als angemessen und vollständig zu betrachten, weshalb in diesem Plan auf die dort vorgesehenen strategischen Ziele und Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz, auf die hier vollinhaltlich Bezug genommen wird, verwiesen wird.

Im Hinblick auf die Zusammenführung der Planungsmaßnahmen der Region wird hervorgehoben, dass die „Steigerung der Transparenz und der Integrität“ zu den (von der Regionalregierung am 16. Februar 2022 genehmigten) Zielen für die Führungskräfte für das Jahr 2022 zählt. Dieses Ziel betrifft sämtliche Organisationsstrukturen der Region.

ABSCHNITT 3. ORGANISATION UND HUMANRESSOURCEN

Gemäß Regionalgesetz Nr. 7/2021 sind die Teile des PIAO betreffend Abschnitt 3 *Organisation und Humanressourcen* und betreffend Abschnitt 4 *Überprüfungen* für das Jahr 2022 nicht verpflichtend zu erstellen. Wie bereits erklärt, werden an dieser Stelle im Hinblick auf die Zusammenführung der Planungsmaßnahmen der Körperschaft die wichtigsten Akte der Region betreffend die Organisation des Personals angeführt, wobei die einschlägig anwendbaren regionalen Bestimmungen und die zum 30. Oktober 2021 geltenden Planungsinstrumente berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 3.1. Organisationsgefüge

Das Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 regelt die Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals. Das Organisationsgefüge der Region sieht Führungsstrukturen vor, denen die Zentralämter zugeordnet sind. Gemäß II. Titel des RG Nr. 15/1983 wird der Führungsauftrag für die Organisationsstrukturen und die Zentralämter mit Maßnahme der Regionalregierung erteilt.

Wie im Abschnitt 1 dieses Plans erklärt, wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 das derzeitige Organisationsgefüge mit DReg. vom 9. Dezember 2020, Nr. 77 aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 9. Dezember 2020, Nr. 197 festgelegt.

Zum 31. Dezember 2021 waren insgesamt 653 Personaleinheiten den verschiedenen Ämtern der Organisationsstrukturen der Region zugeordnet, und zwar:

- Zentralämter Trient und Bozen: 189
- Gerichtsämter: 375
- Friedensgerichte: 89

Die Strategie der Region in Zusammenhang mit der Bedarfsdeckung ist in der im Abschnitt 3.3.1 dieses Plans angeführten Planung des Personalbedarfs für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 enthalten.

Unterabschnitt 3.2. Organisation des agilen Arbeitens

Mit Beschluss der Regionalregierung vom 29. Juni 2022, Nr. 130 wurde die „Verordnung betreffend Bestimmungen in Sachen agiles Arbeiten“ laut Art. 26-ter des Tarifvertrags vom 1. Dezember 2008 i.d.g.F. betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal genehmigt, auf die in diesem Unterabschnitt des PIAO vollinhaltlich Bezug genommen wird.

Unterabschnitt 3.3. Dreijähriger Plan des Personalbedarfs

3.3.1. Planung des Personalbedarfs für den Dreijahreszeitraum 2021-2023

Laut Art. 5 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015, Nr. 27 „Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2016 der Region“ muss die Regionalregierung einen mindestens dreijährigen Verbesserungsplan genehmigen, der auch die Planung des Personalbedarfs umfasst. In diesem Sinne wurde mit Beschluss vom 16. Juni 2021, Nr. 117 das Dokument betreffend die „Planung des Personalbedarfs für den Dreijahreszeitraum 2021-2023“ genehmigt.

In diesem Plan wird auf das oben genannte Planungsdokument verwiesen, auf das hier vollinhaltlich Bezug genommen wird.

3.3.2. Schulung des Personals

Laut Art. 52 des Tarifvertrags vom 1.12.2008 i.d.g.F gilt: „Die Ausbildung, die Weiterbildung, die Schulung und die berufliche Fortbildung des Personals werden mit Hinblick auf die Erfordernisse der Verwaltung als Methode angewandt, um die individuellen Fähigkeiten und Begabungen aufzuwerten und um eine wirksamere und qualifiziertere Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.“

Das Weiterbildungsprogramm für die Regionalbediensteten für das Jahr 2022, auf das hier vollinhaltlich Bezug genommen wird, wurde vom Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Leiter der für das Personal zuständigen Organisationsstruktur mit Dekret vom 9. März 2022, Nr. 201 genehmigt.

ABSCHNITT 4. ÜBERPRÜFUNGEN

4.1. Überprüfungen der Unterabschnitte „Public Value“ und „Performance“

Die Überprüfungen betreffend die Unterabschnitte „Public Value“ und „Performance“ werden für das Jahr 2022 aufgrund der Anweisungen laut Beschluss der Regionalregierung vom 7. Mai 2014, Nr. 93 „Genehmigung des vom Unabhängigen Bewertungsgremium erarbeiteten Entwurfs des Planungs-, Bewertungs- und Kontrollsysteams“ durchgeführt.

Das System zur Planung und Kontrolle der Ziele und Ergebnisse der Region Trentino-Südtirol umfasst unter anderem Aspekte wie Monitoring und Controlling, halbjährliche Zwischenüberprüfungen des Fortschritts der Planung und eventuelle nachfolgende Korrekturmaßnahmen.

Im Plan wird auf diese Überprüfungsmaßnahme sowie auf die weiteren im oben angeführten Beschluss der Regionalregierung Nr. 93/2014 vorgesehenen Maßnahmen verwiesen.

4.2. Überprüfungen des Unterabschnitts „Korruptionsrisiken und Transparenz“

Wie im Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz 2022-2024 erklärt, basiert das System zur Korruptionsvorbeugung in der Region auf dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren mit unterschiedlichen Rollen, Verantwortungen und Zuständigkeiten. Innerhalb der Regionalverwaltung spielen insbesondere die Antikorruptionsbeauftragten bei der Umsetzung der Maßnahmen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz eine zentrale Rolle.

Als Antikorruptionsbeauftragte wurden die Leiterinnen und Leiter der Organisationsstrukturen laut der mit DPRG. vom 9. Dezember 2020, Nr. 77 genehmigten Verordnung bestimmt.

Gemäß Dreijahresplan arbeiten die Antikorruptionsbeauftragten mit der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz bei der Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen zusammen, überwachen die korruptionsgefährdeten Tätigkeiten, ergreifen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und sind mitverantwortlich für die Förderung und Umsetzung aller Maßnahmen zur Gewährleistung eines integren Verhaltens der Einzelnen innerhalb der Organisation und der Transparenz bei den Verwaltungsverfahren. Im Dreijahresplan 2022-2024 ist demnach eine ständige und systematische Überwachung seitens aller am Korruptionsrisikomanagementsystem der Körperschaft Beteiligten vorgesehen.

Neben diesen Überprüfungen allgemeiner Natur müssen die Antikorruptionsbeauftragten laut Dreijahresplan 2022-2024 die Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz über die Ergebnisse ihrer halbjährlichen Überprüfungs- und Überwachungstätigkeit in Bezug auf die Umsetzung der im Dreijahresplan vorgesehenen Maßnahmen informieren. An dieser Stelle wird bestätigt, dass die Antikorruptionsbeauftragten der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz innerhalb 30. April und innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres ihren Bericht/Vordruck über die Ergebnisse der Überprüfungs- und Überwachungstätigkeit übermitteln müssen.

4.1. Überprüfungen der Unterabschnitte des Abschnitts „Organisation und Humanressourcen“

Unbeschadet der Tatsache, dass gemäß Regionalgesetz Nr. 7/2021 der Abschnitt „Organisation und Humanressourcen“ und der diesbezügliche Abschnitt der Überprüfungen nicht verpflichtend auszufüllen sind, wird an dieser Stelle auf den Abschnitt 4.1. betreffend die Überprüfungen der Unterabschnitte „Public Value“ und „Performance“ verwiesen, welcher – soweit vereinbar – auf den Abschnitt „Organisation und Humanressourcen“ anwendbar ist.